



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/044-2022#003
Datum: 22.11.2022

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Hagen, Erneuerung BÜ Heedfelder Straße“

in der Gemeinde Hagen

Bahn-km 13,285 bis 13,285

der Strecke 2810 HA-Oberhagen - Dieringhausen

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Hansastraße 15
47058 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	Abweichungen vom Regelwerk – Unternehmensinterne Genehmigung (UiG) ..	4
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz	5
A.4.3	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	5
A.4.4	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	6
A.4.5	Kampfmittel	8
A.4.6	Unterrichtungspflichten	8
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	8
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	8
A.7	Sofortige Vollziehung	8
A.8	Gebühr und Auslagen	9
B.	Begründung	10
B.1	Sachverhalt	10
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	10
B.1.2	Verfahren	10
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	11
B.2.1	Rechtsgrundlage	11
B.2.2	Zuständigkeit	11
B.3	Umweltverträglichkeit	12
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	12
B.4.1	Planrechtfertigung	12
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk – Unternehmensinterne Genehmigung (UiG) ..	12
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz	13
B.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	14
B.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	14
B.4.6	Kampfmittel	14
B.5	Gesamtabwägung	14
B.6	Sofortige Vollziehung	15
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	15
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	16

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Hagen, Erneuerung BÜ Heedfelder Straße“, in der Gemeinde Hagen, Bahn-km 13,285 bis 13,285 der Strecke 2810, HA-Oberhagen - Dieringhausen, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Umrüstung der Bahnübergangssicherungsanlage (LzH/F-Hp (BÜSTRA)) zu einem Vollabschluss (LzHH/F-Hp-TV (BÜSTRA))
- Ergänzung der Zufahrtsschranken (Halbschranken) durch Ausfahrtsschranken
- Errichtung von Masten für die TV-Kamera sowie Beleuchtung des Gefahrenraums

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 16.12.2021, 8 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtsplan vom 10.12.2021, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan vom 10.12.2021, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
2.3	Bestehender Zustand der Anlage, Fotodokumentation, 3 Seiten	nur zur Information
3	Lageplan vom 13.09.2022, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 10.12.2021, 1 Seite	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5	Grunderwerbsplan vom 13.09.2022, Maßstab 1 : 200	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 10.12.2021, 1 Seite	genehmigt
7.1	Kreuzungsplan vom 10.12.2021, Maßstab 1 : 200	genehmigt
7.2	Schleppkurvenplan vom 10.12.2021, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
8	Baustelleneinrichtungsplan vom 10.12.2021, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Abweichungen vom Regelwerk – Unternehmensinterne Genehmigung (UiG)

Die Vorhabenträgerin hat für die Abweichung vom Regelwerk (Richtlinie 815.5000 Abschnitt 6 Absatz 1, Bautechnische Anlagen von technisch gesicherten Bahnübergängen planen, Version 1.2) die ab dem 01.11.2022 gültige unternehmensinterne Genehmigung (UiG) vorgelegt.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die in der UiG genannten Bedingungen für die Genehmigung gegeben sind:

1. Die Anpassung des Betriebsstellenbuches entsprechend den neuen Gegebenheiten hat unter Verantwortung des Projektleiters zu erfolgen und ist dem Anwender rechtzeitig vor der IBN zur Verfügung zu stellen.
2. Es ist eine Anweisung für die Bahnübergangssicherungsanlage mit den neuen Gegebenheiten unter Verantwortung des Projektleiters zu erstellen. Hierbei sind auch die Betriebs- und Störungsfälle sowie die Hilfshandlungen abweichend der Ril-Familie 482 aufzunehmen und zu erläutern.

3. Vor der Inbetriebnahme des Bahnübergangs muss das Verbotsschilder D-P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“ mit dem Zusatz „Betreten nur im gesperrten Gleis“ an geeigneter Stelle in Abstimmung mit der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit aufgestellt werden. Die Aufstellung der Verbotsschilder ist durch den Projektleiter zu dokumentieren. Der Nachweis der Aufstellung der Verbotsschilder ist I.NAI 447 zur Kenntnis zu übergeben.
4. Bei Arbeiten an den Antrieben im Sicherheitsraum (DUV Regel 101-024) ist eine Gleissperrung erforderlich. Es ist eine Betriebsanweisung nach § 22 der UVV „Eisenbahnen“ zu erstellen und den Mitarbeitern bekannt zu geben. Die Betriebsanweisung ist I.NAI 447 nach Erstellung und Bekanntgabe zur Kenntnis zu übergeben.
5. Die Engstelle ist nach Aufstellung der Antriebe unter Verantwortung des Projektleiters neu zu vermessen (Lichtraum-Datenbank (LIRA)) und im Verzeichnis der Strecke 2810 zu hinterlegen. Der Nachweis der Vermessung ist I.NAI 447 zur Kenntnis zu übergeben.
6. Alle Auflagen aus der UiG sind zu erfüllen und einzuhalten. Sie erlischt zudem bei Veränderungen des im UiG-Antrag dargestellten Sachverhaltes.
7. Eine Kopie der UiG ist im BÜ-Pass des Bahnübergangs km 13,285 der Strecke 2810 (Hagen - Dieringhausen) zu hinterlegen.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Die zu installierende Beleuchtung der Gleise ist insektenfreundlich zu gestalten. Die Lampen sind gezielt auf die Fläche auszurichten.

A.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

- Bei den Untergrundarbeiten ist grundsätzlich auf optische und geruchliche Auffälligkeiten im Bereich des Bodens im Hinblick auf mögliche Schadstoffkontaminationen zu achten. Nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich zu melden. Bei Auffälligkeiten sind die Tiefbauarbeiten sofort einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde sowie die untere Abfallwirtschaftsbehörde sind zu verständigen.
- Im Bereich Rummenohler Str./Oelmühler Str. ist eine Altablagerung im Altlastenverdachtsflächenkataster (Kennzeichnung 9.61-0093) als Altlast

eingetragen. Eingriffe in den Untergrund sind hier zu vermeiden. Unvermeidbare Untergrundarbeiten sind in jedem Falle vorher mit der Unteren Bodenschutzbehörde (s. die im Schreiben der Stadt Hagen, Anlage 2, Umweltamt, vom 10.06.2022 genannte Telefonnummer) abzustimmen.

- Der Beginn der Arbeiten sowie der Name des verantwortlichen Bauleiters sind der im Schreiben der Stadt Hagen, Anlage 2, Umweltamt, vom 10.06.2022 genannten Ansprechpartnerin rechtzeitig vorher per Email (s. die im genannten Schreiben aufgeführte E-Mail-Adresse) mitzuteilen.
- Gemäß § 5 LAbfG NRW sind alle Abfälle aus Baumaßnahmen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für deren Verwertung erforderlich ist.
- Die unterschiedlichen Abfallfraktionen sind in Einklang mit der Abfallhierarchie der §§ 6 - 8 KrWG (vorrangig Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie Recycling, erst dann sonstige Verwertung wie Verfüllung; Beseitigung wie Deponierung ist erst die letzte Option) zu entsorgen.
- Die Vorgaben der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Hagen (Abfallsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten (https://www.hagen.de/web/de/hagen_de/04/0402/040203/040203.html).
- Abfälle unbekannter Art und/oder Herkunft sind umgehend zu analysieren und bis zur abfalltechnischen Einstufung in flüssigkeitsdichten Containern witterungsgeschützt zwischenzulagern. Der Untersuchungsumfang ist mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen. Beprobung und Analysen sind von einem anerkannten Labor durchzuführen. Über das Ergebnis ist der im Schreiben der Stadt Hagen, Anlage 2, Umweltamt, vom 10.06.2022 mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse genannte Ansprechpartner bei der unteren Abfallwirtschaftsbehörde unaufgefordert zu unterrichten.

A.4.4 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, sind die allgemeinen oder betreiberspezifischen Merkblätter, Hinweise, Richtlinien und Schutzanweisungen in jedem Fall zu beachten.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

Für die folgende Leistungsträger gilt darüber hinaus Folgendes:

Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH) Stadtentwässerung

Bei der beabsichtigten Baumaßnahme ist das Merkblatt zum Schutz von öffentlichen Kanälen und zugehörigen Sonderbauwerken des Wirtschaftsbetriebes Hagen zu beachten.

Die Sicherheitsabstände zu den öffentlichen Kanalisationsanlagen in offener und geschlossener Bauweise sind einzuhalten.

Bei örtlichen Besonderheiten kann mit Zustimmung des WBH von den genannten Abständen abgewichen werden. Ggf. ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem WBH — Betrieb und Unterhaltung (s. den im Schreiben des WBH, Anlage 1 zum Schreiben der Stadt Hagen vom 10.06.2022, mit seiner Telefonnummer genannten Ansprechpartner), eine Abstimmung bzw. Ortsbesichtigung u.a. zwecks Festlegung der genauen Leitungstrassen durchzuführen.

Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH) Verkehrstechnik

Die in der Regel blauen Beleuchtungskabel liegen im Allgemeinen ca. 60-70 cm unterhalb der Geländeoberfläche. Die Arbeiten im Gehweg sind vorsichtig auszuführen, Straßenquerungen zu beachten und Masten nicht zu weit freizuschachten.

Sollten Umlegungsarbeiten erforderlich sein oder wurden Kabel beschädigt, so ist das beauftragte Unternehmen verpflichtet, den zuständigen Sachbearbeiter des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR (s. den im Schreiben des WBH, Anlage 1 zum Schreiben der Stadt Hagen vom 10.06.2022, mit seiner Telefonnummer genannten Ansprechpartner) zu informieren.

Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH) Straßenunterhaltung

Für die erforderlichen Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Hagen, sind nur Firmen zu beauftragen, die eine Zulassung des WBH besitzen. Ggf. ist die Zulassung über uspannaus@wbh-hagen.de zu beantragen. Eine Auflistung der erforderlichen Akkreditierungsunterlagen wird dem Antragsteller im Rahmen des Antrags inkl. der ZTR der Stadt Hagen zugestellt.

Sollten die Arbeiten über die im Plangenehmigungsverfahren definierten Arbeiten hinausgehen, ist der WBH im Vorfeld zu informieren.

Nach Beendigung der Maßnahme hat ein Abnahmetermin mit dem zuständigen Straßenmeister (s. den im Schreiben des WBH, Anlage 1 zum Schreiben der Stadt

Hagen vom 10.06.2022, mit seiner Telefonnummer genannten Ansprechpartner) stattzufinden. Die Abnahme ist in einem Abnahmeprotoll zu dokumentieren.

A.4.5 Kampfmittel

Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel entsprechend dem Schreiben der Stadt Hagen vom 11.04.2022 durchzuführen. Das Ergebnis ist abzuwarten und etwaige Auflagen und Empfehlungen zu beachten.

Im Übrigen gilt:

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, die Baustelle gegen unbefugtes Betreten zu sichern und es ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

A.4.6 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, sowie dem Wirtschaftsbetrieb der Stadt Hagen möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Hagen, Erneuerung BÜ Heedfelder Straße“ hat die Umsetzung zweier vorhandener Fundamente für Anlagenteile und die Errichtung von Masten für die TV-Kamera sowie die Beleuchtung des Gefahrenraums zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 13,285 bis 13,285 der Strecke 2810 HA-Oberhagen - Dieringhausen in Hagen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 25.01.2022, Az. I-NI-W-P-N, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Hagen, Erneuerung BÜ Heedfelder Straße“ beantragt. Der Antrag ist am 04.02.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 08.03.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 25.04.2022 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 17.05.2022, Az. 641pa/044-2022#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Hagen Stellungnahme vom 10.06.2022, Az. 61-21E

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn die betroffenen Eigentümer haben sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums schriftlich einverstanden erklärt, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt und es schreiben keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die technische Sicherung eines Bahnübergangs gemäß § 14a Abs. 1 Nr. 4 UVPG. Für das Vorhaben wurde daher mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Umrüstung der Bahnübergangssicherungsanlage „Heedfelder Straße“ zum Vollabschluss. Die Errichtung einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken erfolgte mit der Maßgabe, dass bei Ausfall der VS-Anlage die Zufahrt signaltechnisch verhindert wird und die Weiterfahrt auf Befehl erfolgen soll. Diese Regelung steht dem Vorrang des Schienenverkehrs entgegen und stellt einen erheblichen Eingriff in die betrieblichen Abläufe dar. Zur Gewährleistung des reibungslosen Betriebes und des freizügigen Eisenbahnverkehrs auch bei Ausfall der VS-Anlage ist die vorhandene BÜSA zu einem Vollabschluss umzurüsten.

Die Planung dient damit der Erhöhung der Verkehrssicherheit und ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk – Unternehmensinterne Genehmigung (UiG)

Im Bahnhof Rummenohl an der Eisenbahnstrecke 2810 soll die vorhandene Lichtzeichenanlage mit Halbschranken in Bahn-km 13,285 durch Lichtzeichen mit Schranken ersetzt werden. Hierbei muss der Antrieb A3 weniger als 3,00 Meter von der Gleisachse des Gleises 3 entfernt geplant und aufgestellt werden. Aus diesem Grund wurde durch die DB Netz AG, Region West mit E-Mail vom 05.04.2022 mit dem Zeichen I.NI-W-P-N ein Antrag auf unternehmensinterne Genehmigung (UiG) auf Grund von Abweichungen von den Festlegungen in der Richtlinie 815.5000 Abschnitt 6 Absatz 1 gestellt. Eine entsprechende Unternehmensinterne Genehmigung wurde mit Wirkung vom 01.11.2022 erteilt.

In der UiG wird insbesondere dargelegt, dass die Örtlichkeit aufgrund der Treppenanlage der Reisendenunterführung im I. Quadranten und der unmittelbar parallel zur Bahn verlaufende Bundesstraße in der Ortslage von Rummenohl keine andere bauliche Umsetzung zulasse, weshalb auch schon bei den Bestandsanlagen

der Mindestabstand des Schrankenantriebes in diesem Bereich habe unterschritten werden müssen. Die Herstellung der erforderlichen Platzverhältnisse lasse sich auch aufgrund fehlender wirtschaftlicher Realisierbarkeit nicht durchsetzen. Im Zuge der Erneuerung der BÜSA solle der Antrieb A3 abweichend von den Festlegungen in der Richtlinie 815.5000 Abschnitt 6 Absatz 1 weniger als 3,00 Meter von der Gleisachse gestellt werden. Durch die Unterschreitung des Mindestabstandes des Antriebs A3 zur Gleismitte sei kein ausreichender Sicherheitsraum für Instandhaltungsarbeiten an diesen Anlagenteilen vorhanden. Außerdem werde der Bereich für Lademaßüberschreitungen eingeschränkt. Durch den fehlenden Sicherheitsraum könnten instandhaltende Personen gefährdet werden. Lademaßüberschreitende Züge könnten mit dem Schrankenantrieb kollidieren. Diese Gefährdungen würden durch betriebliche Maßnahmen beherrscht, indem das Gleis 3 bei Streckenbegang oder bei Arbeiten in diesem Bereich gesperrt und für lademaßüberschreitende Verkehre eingeschränkt werde. Zusätzlich solle das Verbotsschild D-P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“ aufgestellt werden. Der Nachweis der gleichen Sicherheit sei damit als erfüllt anzusehen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Sachgebiet 215 wurde im Rahmen der UiG-Erstellung beteiligt. Mit E-Mail vom 16.09.2022 hat das Eisenbahn-Bundesamt mitgeteilt, dass ein Antrag auf Zustimmung im Einzelfall (ZiE) nicht vorzulegen ist. Die UiG ist somit mit dem Eisenbahn-Bundesamt abgestimmt, weshalb es keiner Zustimmung im Einzelfall (ZiE) bedarf.

Die Auflagen unter A.4.1 stellen sicher, dass die Bedingungen der UiG eingehalten werden.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Die unter A.4.2 aufgezählten Maßnahmen besonderer Vorsorge sind im artenschutzrechtlichen Sinne geboten. Sie erscheinen geeignet, der Vermeidung oder der Minimierung der Folgen des Eingriffs zu dienen. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert. Bei Einhaltung ist keine Verletzung von Verboten gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.1 beruhen auf der Stellungnahme der Stadt Hagen vom 10.06.2022. Soweit die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 10.06.2022 (S. 1) gefordert hat, dass die zu installierende Beleuchtung der Gleise insektenfreundlich zu gestalten und die Lampen gezielt auf die Fläche auszurichten seien, hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung auf die

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vom 06.07.2022 u.a. ausgeführt, die Auflagen und Hinweise zur Bauausführung würden in der Ausführungsplanung und Ausschreibung berücksichtigt.

B.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die festgesetzten Nebenbestimmungen basieren auf den Empfehlungen des Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzeptes (Unterlage E.7), den Angaben in den Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflicht nach §§ 5 ff. UVPG und der Stellungnahme der Stadt Hamm vom 10.06.2022 und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

B.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.4 ergeben sich daraus, dass sich im Plangebiet verschiedene Kabel und Leitungen befinden, die weitestgehend von der Baumaßnahme unberührt bleiben sollen (s. Unterlage 1, S. 5). Die Nebenbestimmungen sind aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

B.4.6 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Voruntersuchungen einen Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der Stadt Hamm gestellt. Die Luftbildauswertung hat Hinweise auf Kampfmittelverdachtsflächen ergeben. Eine Sondierung der zu bebauenden Flächen und der Stellungsgebiete ist erforderlich, falls die Stellungsgebiete nach dem zweiten Weltkrieg nicht überbaut wurden (Stellungnahme der Stadt Hagen vom 11.04.2022).

Die Durchführung einer Kampfmittelüberprüfung ist vor diesem Hintergrund entsprechend dem Schreiben der Stadt Hagen vom 11.04.2022 geboten und erschwert die Baudurchführung nicht erheblich. Aus dem Grund besonderer Vorsorge wurde die Nebenbestimmung unter A.4.5 verfasst.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Planung dient zur Gewährleistung des reibungslosen Betriebes und des freizügigen Eisenbahnverkehrs auch bei Ausfall der VS-Anlage. Das Vorhaben beinhaltet die Umsetzung zweier vorhandener Fundamente für Anlagenteile und die Errichtung von Masten für die TV-Kamera sowie die Beleuchtung des Gefahrenraums. Die Planung dient dazu, die Verkehrsabwicklung zu gewährleisten und die Sicherheit des Eisenbahn- und Straßenverkehrs zu erhöhen. Die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden öffentlichen Interessen haben damit ein hohes Gewicht.

Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegt in der Abwägung gegenüber widerstreitenden öffentlichen und privaten Belangen. Die plangenehmigten Maßnahmen und die Nebenbestimmungen insbesondere zum Naturschutz, zum Bodenschutz sowie im Zusammenhang mit der UiG stellen sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 22.11.2022

Az. 641pa/044-2022#003

EVH-Nr. 3471162